

# Bundesgericht soll klären

Interview mit Regierungsrat Martin Gehrer

**Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Beschwerde des St.Galler Staatspersonals gegen die Abschöpfung von Versicherungsgeldern durch die Regierung gutgeheissen. Regierungsrat Martin Gehrer erklärt, warum die Regierung gegen das Urteil Beschwerde führt.**

Der Kanton St.Gallen vereinnahmte seit 1999 Erfolgshonorare für die Verwaltung der Vermögen der Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKStP) und die Lehrerversicherungskasse (KLVK). Er stützte sich dabei auf ein Entschädigungsreglement aus dem Jahr 1998. Insgesamt kamen so von beiden Pensionskassen Erfolgshonorare von knapp 25 Millionen Franken zusammen. Dagegen erhob der Staatspersonalverband Beschwerde. Mit Urteil vom 21. April 2010 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde teilweise gut und hob das Entschädigungsreglement auf. Gemäss Urteil obliegt dem Kanton St.Gallen eine Rückerstattungspflicht. Die Regierung hat beschlossen, gegen das Urteil Beschwerde ans Bundesgericht zu führen.

*Wieso akzeptiert die Regierung den doch eindeutigen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes nicht?*

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes lässt leider einige Fragen offen. Es sagt zwar, dass die vom Kanton vereinnahmten Erfolgshonorare zu hoch sind, schweigt sich jedoch darüber aus, wie hoch sie im marktüblichen Vergleich sein dürften. Andererseits hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil auch ausgeführt, dass die Ausrichtung eines Erfolgshonorars durchaus rechtmässig sei. Eine Klärung dieser Widersprüche ist also für die Rückerstattung notwendig.

Die Regierung anerkennt aber auf jeden Fall, dass die seinerzeitige Berechnung der Erfolgshonorare an einer zweifelhaften Vergleichsgrösse ansetzte. Sie wird deshalb zu Unrecht bezogene Entschädigungen zurückzahlen und dafür in der Rechnung 2010 eine Rückstellung bilden.

*Die Regierung wird im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer Neuregelung der – wie Sie sagen – «zweifelhaften Bestimmung» im Reglement von 1998 aufgefordert. Wieso wird nicht anstelle einer Beschwerde das Gespräch mit dem Personal gesucht und eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung angestrebt?*

Das Bundesverwaltungsgericht hat die zweifelhafte Reglementsbestimmung von 1998 generell aufgehoben. Der Kanton habe die Grundsätze einer zweckkonformen Verwendung der Vorsorgevermögen missachtet. Auf die Vorsorgevermögen der beiden Pensionskassen mag dies zutreffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber übersehen, dass sich auch das Erfolgshonorar für die Verwaltung der Vermögen der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) auf die jetzt aufgehobene Bestimmung abstützt. Würden wir das Urteil nicht anfechten, könnten wir auch von der GVA keine Erfolgshonorare beziehen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes stützt sich auf das BVG ab und hat mit der Gebäudeversicherung überhaupt nichts zu tun.



*Das Personal kann sich freuen, sind doch den beiden Versicherungskassen über 30 Mio. Franken zurückzuerstatten.*

Wie viel es dann letztlich sein wird, lässt sich noch nicht sagen. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst ja Erfolgshonorare nicht gänzlich aus, sondern fordert die Regierung zu einer Neuregelung auf. Wir erhoffen uns vom Bundesgericht Aufschlüsse, wie die Regelung inskünftig aussehen könnte. Diese werden wir dann unter Anhörung der Verwaltungskommissionen der beiden Pensionskassen treffen. Die Regierung hat die Bereitschaft erklärt, die Rückerstattung auf der Differenz vorzunehmen, die sich aus dem Vergleich der Regelung von 1998 und der im Jahr 2006 erfolgten Neuregelung der Entschädigung ergibt.

*Welches Risiko trägt der Kanton mit der Beschwerdeführung?*

Mir scheinen die Erfolgsaussichten des Kantons beim Bundesgericht gut. Aber wie in jedem Gerichtsverfahren besteht auch hier ein gewisses Prozessrisiko. Dieses hängt davon ab, ob das Bundesgericht auf alle Beschwerdepunkte eintritt. Nichts gewonnen wäre sodann für den Kanton, wenn das Bundesgericht einem öffentlich rechtlichen Arbeitgeber gänzlich ein Erfolgshonorar für die Verwaltung der Vermögen seiner Vorsorgeeinrichtungen absprechen sollte. Aber immerhin hätten wir dann für die Zukunft Rechtssicherheit.

**Interview: Hildegard Jutz ■**

## Unverständnis

Die Personalverbändekonferenz des Kantons St.Gallen (PVK SG) hätte es begrüsst, wenn die Regierung den doch eindeutigen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts akzeptiert hätte. Die Regierung anerkennt zwar im Grundsatz das Urteil und nimmt, wie Regierungsrat Martin Gehrer ausführt, Rückstellungen in der Rechnung 2010 vor, was erfreulich ist. Dass die Regierung aber mit dem Rekurs unter anderem eine Frage, die in keiner Art und Weise mit der Klage zu tun hat, klären will, stösst bei der PVK SG auf Unverständnis. Eine Entschädigung für die Deckung der Verwaltungskosten ist durchaus korrekt und wird vom Gericht auch anerkannt. Mit der Aufhebung des Entschädigungsreglements wird klar ein Riegel für Erfolgshonorare geschoben.

Die Frage des Erfolgshonorars der GVA hätte aus unserer Sicht auf einem andern Weg geklärt werden können. Es ist zu hoffen, dass das Bundesgericht zu einem schnelleren Entscheid kommt als das Bundesverwaltungsgericht. Hier geht es um viel Geld, das den Versicherten gehört und der Kanton zu Unrecht abgeschöpft hat.

**Maria Huber, Präsidentin PVK SG**